



1 Zulassungen gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 – Notfallsituation

Nach Art. 53 der Zulassungsverordnung wurden die in der Tabelle aufgeführten Indikationen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Notfall für einen begrenzten Zeitraum zugelassen.

Mittel	Kultur	Schaderreger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Minecto One 400 g/kg Cyantraniliprole Zulassung: 20.02.2025 bis 18.06.2025 Menge: 375 kg Fläche: 3 000 ha	Apfel (Freiland)	Apfelblüten- stecher	Zeitpunkt:	Nach festgestelltem Befall und Warndienstaufruf, nach dem Einwandern der Käfer in die Obstanlagen vor Eiablagebeginn. EC 53-54.
			Aufwandmenge:	62,5 g/ha und je m Kronenhöhe in max. 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe Max. 125 g/ha (max. 2 m Kronenhöhe)
			Zahl der Behandlungen:	1 (max. in der Kultur/Jahr: 1)
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	F
			Anwendungsbestimmungen:	NG300: In Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten ist die Anwendung dieses Mittels verboten NG364: Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die Cyantraniliprole enthalten NG ohne Kodierung: Anwendung ausschließlich auf Flächen, die eine geschlossene und dauerhafte Begrünung der Fahrgassen und Vorgewende (> 80 % der Fläche der gesamten Obstanlage) aufweisen NT109-1: Abstand zu angrenzenden Flächen 5 m + 20 m mit 90 % Abdriftminderung NW607-3: Gewässerabstand 90 % 30 m, 95 % 20 m
Auflagen/ Hinweise:	B1			

<p>Karate Zeon</p> <p>100 g/l Lambda-Cyhalothrin</p> <p>Zulassung: Grüne Futterwanze, Rotbeinige Baumwanze: 25.03.2025 bis 22.07.2025</p> <p>UND</p> <p>Grüne Stinkwanze, Grüne Reiswanze, Graue Gartenwanze, Marmorierte Baumwanze, Beerenwanze 01.05.2025 bis 28.08.2025</p> <p>Menge: 120 l Fläche: Apfel, Birne: 1.400 ha Süß-/Sauerkirschen: 200 ha</p>	<p>Apfel, Birne, Süß- und Sauerkirsche</p> <p>(Freiland)</p>	<p>Grüne Futterwanze (<i>Lygocoris pabulinus</i>)</p> <p>Rotbeinige Baumwanze (<i>Pentatoma rufipes</i>)</p> <p>Grüne Reiswanze (<i>Nezara viridula</i>)</p>	<p>Zeitpunkt:</p> <p>Stadium Schadorganismus: Junge Nymphenstadien (L1-L3)</p> <p>Grüne Futterwanze, Rotbeinige Baumwanze: Kurz vor der Blüte bis kurz nach der Blüte. EC 59-72</p> <p>Grüne Stinkwanze, Grüne Reiswanze, Graue Gartenwanze, Marmorierte Baumwanze, Beerenwanze: Im Sommer (Juni bis August). EC 74-85</p> <p>Nach Warndienstaufruf zum Schlupf der Wanzen (je nach Wanzenart unterschiedlicher Zeitpunkt)</p>
		<p>Grüne Stinkwanze (<i>Palomena prasina</i>)</p>	<p>Aufwandmenge:</p> <p>0,0375 l/ha und je m Kronenhöhe in max. 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe Max. 0,075 l/ha (max. 2 m Kronenhöhe) je Behandlung</p>
		<p>Graue Gartenwanze (<i>Raphigaster nebulosa</i>)</p>	<p>Zahl der Behandlungen:</p> <p>1 (max. in der Kultur/Jahr: 1)</p>
		<p>Marmorierte Baumwanze (<i>Halyomorpha halys</i>)</p>	<p>Technik:</p> <p>Sprühen</p>
		<p>Beerenwanze (<i>Dolycoris baccarum</i>)</p>	<p>Wartezeit:</p> <p>14 Tage</p>
			<p>Anwendungsbestimmungen:</p> <p>NW607-2: Abstand zu Oberflächengewässern für die Anwendung bei EC 59 – 71: 90 % - 40 m, 95 % - 30 m für die Anwendung bei EC 74 – 85: 90 % -30 m, 95 % - 20 m</p> <p>NW unkodiert: Anwendung ausschließlich auf Flächen, die eine geschlossenen und dauerhafte Begrünung der Fahrgassen und Vorgehende (> 80 % der Fläche der gesamten Obstanlage) aufweisen</p> <p>NW unkodiert: Bei Hangneigung > 2 % 20 m breiter Randstreifen, dessen Schutzfunktion durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden darf</p> <p>NT1095-2: Abstand zu angrenzenden Flächen 5 m bei 95 % Abdriftminderung</p> <p>NB6623: Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienen-schutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.</p>
			<p>Auflagen/ Hinweise:</p> <p>B4 NN410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.</p>

2 Erweiterung der Zulassung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Zulassung für die in der Tabelle aufgeführten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1107/2009 erweitert.

Mittel	Kultur	Schaderegner	Anwendungshinweise und Auflagen	
Veriphos 027207-00 755 g/l Kalium- phosphonat (Kalium- phosphit) Zulassung bis 31.01.2027	Heidelbeere (Gewächs- haus)	Colleto- trichum	Zeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome, ab EC 59
			Aufwandmenge:	4 l/ha in max. 1 000 l/ha Wasser
			Zahl der Behandlungen:	Max. 3 (max. in der Kultur/Jahr: 3) im Abstand von 7 bis 10 Tagen
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	14 Tage
			Anwendungs- bestimmungen:	SF276-EEBE: Bei Nachfolgearbeiten bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk und Schutzhandschuhe tragen SF277-2BE: Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 2 Tagen nach der Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen
Auflagen/ Hinweise:	B4			
Taifun forte 044044-00 360 g/l Glyphosat Zulassung bis 15.12.2026	Kernobst (Freiland)	Ein- und zweikeim- blättrige Unkräuter	Zeitpunkt:	Ab Pflanzjahr, während der Vegetationsperiode
			Aufwandmenge:	5 l/ha in 100 bis 400 l/ha Wasser
			Zahl der Behandlungen:	Max. 1 (max. in der Kultur/Jahr: 1)
			Technik:	Spritzen
			Wartezeit:	42 Tage
			Anwendungs- bestimmungen:	NG404: Bei Hangneigung > 2 % 20 m breiter Randstreifen oder ausreichende Auffangsysteme NT102-1: Abstand zu angrenzenden Flächen 20 m mit 75 % Abdriftminderung NW642-1: Länderrechtlicher Mindestabstand
Auflagen/ Hinweise:	B4			

Taifun forte 044044-00 360 g/l <i>Glyphosat</i> Zulassung bis 15.12.2026	Weinrebe <i>(Freiland)</i>	Ein- und zweikeim- blättrige Unkräuter	Zeitpunkt:	Ab 4. Standjahr, während der Vegetationsperiode
			Aufwandmenge:	5 l/ha in 100 bis 400 l/ha Wasser
			Zahl der Behandlungen:	Max. 2 (max. in der Kultur/Jahr: 2) im Abstand von 90 Tagen
			Technik:	Spritzen
			Wartezeit:	30 Tage
			Anwendungsbestimmungen:	NG404: Bei Hangneigung > 2 % 20 m breiter Randstreifen oder ausreichende Auffangsysteme NT102-1: Abstand zu angrenzenden Flächen 20 m mit 75 % Abdriftminderung NW642-1: Länderrechtlicher Mindestabstand
			Auflagen/Hinweise:	B4

3 Verlängerungen von Pflanzenschutzmittelzulassungen

Folgende Zulassungen (und ggf. deren Vertriebsweiterungen) wurden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach Artikel 43 Abs. 6 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 verlängert:

Mittel	Wirkstoff	Zulassungsnummer	Verlängerung bis:	Verwendung in:
DYNALI	Difenoconazol, Cyflufenamid	007501-00	15.03.2027	Weinrebe
Karate Zeon	Lambda-Cyhalothrin	024675-00	30.09.2025	Erdbeere, Stein- und Kernobst, Weinrebe
Mospilan SG	Acetamiprid	005655-00	28.02.2026	Kernobst, Süß- und Sauerkirsche, Pflaume, Him-, Brom-, Apfel-, Maul-Johannis-, Stachel-, Heidel-, Preiselbeere, Cranberry, Josta, Sanddorn, Schwarzer Holunder, Aprikose, Nektarine, Pfirsich, Weinrebe

4 Neue Zulassungen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat das Produkt **Madex Primo** und **BIOOtwin L+** neu zugelassen.

Mittel	Kultur	Schaderreger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Madex Primo 00B297-00 522,96 g/l <i>Cydia pomonella Granulovirus</i> Isolat GV-0015 3e+13 Granula je l Zulassung bis: 31.10.2039	Kernobst, Walnuss (Freiland)	Apfelwickler	Zeitpunkt:	ab Schlüpfen der ersten Larven
			Aufwandmenge:	Max. 0,1 l/ha je Behandlung, max. 1,2 l/ha für die Kultur bzw. je Jahr, max. laubwandflächenbezogene Aufwandmenge 0,0875 l/10 000 m ² Laubwandfläche in mind. 350 bis 1 050 l Wasser/10 000 m ² Laubwandfläche
			Zahl der Behandlungen:	Max. 12 (max. in der Kultur/Jahr: 12) im Abstand von mind. 6 Tagen, max. 3 Behandlungen je Schaderreger-Generation (max. 4 Generationen pro Saison)
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	F
			Anwendungsbestimmungen:	NW642-1: Länderrechtlicher Mindestabstand
			Auflagen/Hinweise:	B4
Madex Primo 00B297-00 522,96 g/l <i>Cydia pomonella Granulovirus</i> Isolat GV-0015 3e+13 Granula je l Zulassung bis: 31.10.2039	Kernobst, Walnuss (Freiland)	Apfelwickler	Zeitpunkt:	ab Schlüpfen der ersten Larven
			Aufwandmenge:	Max. 0,05 l/ha je Behandlung, max. 1,2 l/ha für die Kultur bzw. je Jahr, max. laubwandflächenbezogene Aufwandmenge 0,04 l/10 000 m ² Laubwandfläche in mind. 320 bis 960 l Wasser/10 000 m ² Laubwandfläche
			Zahl der Behandlungen:	Max. 24 (max. in der Kultur/Jahr: 24) im Abstand von mind. 6 Tagen, max. 6 Behandlungen je Schaderreger-Generation (max. 4 Generationen pro Saison)
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	F
			Anwendungsbestimmungen:	NW642-1: Länderrechtlicher Mindestabstand
			Auflagen/Hinweise:	B4
BIOOtwin L+ 00B378-00 686 g/kg (E,Z)-7,9-Dodecadien-1-ylacetat 80 g/kg (Z)-9-Dodecen-1-ylacetat Zulassung bis: 30.08.2038	Weinrebe (Freiland)	Einbindiger Traubenwickler, Bekreuzter Traubenwickler	Zeitpunkt:	Vor Beginn des Fluges der Falter der 1. Generation
			Aufwandmenge:	250 Stück je ha
			Zahl der Behandlungen:	Max. 1 (max. in der Kultur/Jahr: 1)
			Technik:	Anhängen (Pheromon)
			Wartezeit:	F
			Anwendungsbestimmungen:	
Auflagen/Hinweise:	B3			

5 Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Merpan 48 SC

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) **hat zum 21. Januar 2025 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Merpan 48 SC** (Zulassungsnummer 007031-00) **mit dem Wirkstoff Captan** von Amts wegen widerrufen. Grund für den Widerruf ist, dass ein im Pflanzenschutzmittel enthaltener Beistoff Formaldehyd freisetzen kann. Für dieses Pflanzenschutzmittel gelten keine Abverkaufs- und Aufbrauchfristen.

Hintergrund:

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthält eine Liste der Beistoffe, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 27 nicht zulässig ist. In dieser Liste unzulässiger Beistoffe wird unter Nummer 42 Formaldehyd aufgeführt (Verordnung (EU) 2021/383). Der im o. g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Beistoff Hexamin (CAS 100-97-0) setzt als Hydrolyseprodukt Formaldehyd frei, so dass von dem Vorliegen eines Beistoffs nach Anhang III auszugehen ist.

(Quelle: BVL-Fachmeldung 13.02.2025)

6 Veränderungen bei der Beantragung auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für eine Notfallsituation gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Am 12. November 2024 hat die Delegiertenversammlung der Bundesfachgruppe Obstbau beschlossen, ab dem 1. Januar 2025 Anträge auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für eine Notfallsituation gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ausschließlich für die Flächen der Betriebe ihrer Mitgliedsverbände zu stellen.

Nach erneuter und umfangreicher Rechtsprüfung hat das BVL mitgeteilt, dass die Deklaration „Verbandsfläche“ mit entsprechender Nennung des jeweiligen Verbandes als Beschreibung der beantragten und ggf. genehmigten Fläche nicht ausreicht.

Präzisere Angaben zu den jeweiligen Flächen stehen der Fachgruppe Obstbau nicht zur Verfügung.

Daher werden von der Bundesfachgruppe Obstbau für die Saison 2025 die Anträge auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für eine Notfallsituation gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorerst weiter für alle in den jeweiligen Bundesländern zu behandelnden Obstbauflächen gestellt, vom BVL geprüft und ggf. genehmigt.

(Quelle: Fachgruppe Obstbau)

7 Aufhebung des Ruhens der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG mit dem Wirkstoff Captan

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Bescheid vom 17. Mai 2024 das **Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG (Zulassungsnummer 005177-00/00)** mit dem Wirkstoff Captan für die Zukunft **aufgehoben**.

Nur Chargen mit einem Herstellungsdatum ab dem 17. Mai 2024 entsprechen der Zulassung und sind verkehrsfähig.

Entsprechendes gilt für die Vertriebsweiterung Orthocid (Zulassungsnummer 005177-60) und für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Hintergrund:

In Malvin WG wurde eine stoffliche Abweichung festgestellt, die nicht von der Zulassung gedeckt ist. Für alle Chargen, die vor dem 17. Mai 2024 hergestellt wurden, ist somit der Handel mit und die Anwendung des Pflanzenschutzmittels weiterhin nicht zulässig.

(Quelle: BVL-Fachmeldung 17.02.2025)

8 Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup Future derzeit nicht wirksam

Die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup Future (Zulassungsnummer: 00A042-00) ist derzeit nicht wirksam.

Hintergrund:

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hat am 4. März 2025 Widerspruch gegen die Zulassung von Roundup Future (Zulassungsnummer: 00A042-00) eingelegt. Der Widerspruch entfaltet, da er nach derzeitiger Einschätzung fristgerecht erfolgte, bis auf weiteres aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass die Zulassung derzeit nicht wirksam ist.

(Quelle: BVL-Fachmeldung 11.03.2025)

9 Anschlusszulassung

Das Produkt **Madex TOP** (Wirkstoff: Cydia pomonella Granulovirus Isolat GV 0013 3e+13 Granula je l) mit der Zulassungs-Nr. 02A417-00 hat eine Anschlusszulassung erhalten. Das im Wirkstoffgehalt geringfügig höher dosierte Insektizid ist gegen Apfelwickler im Kernobst bis zum 31.10.2039 zugelassen.

Bei den Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungsaufgaben handelt es sich um eine Auswahl. Die vollständigen Angaben sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen behandelte Flächen erst nach Abtrocknung des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Claudia Willmer	04120 7068-208 0151 14195207	cwillmer@lksh.de
Jan Runge	04120 7068-216 0170 6111612	jrunge@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst/Hinweis ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.